



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 93.057-2c/68

Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 9. Mai 1968 über die Raumordnung (NÖ. Raumordnungsgesetz).

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich	
Eing.	22 JUNI 1968
Zl.:	851-77/17.11.

Zu Zl. 85 ex 1968
vom 9. Mai 1968

An den
Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

W i e n

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 25. Juni 1968 beschlossen, gegen den Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 9. Mai 1968 über die Raumordnung (NÖ. Raumordnungsgesetz), gemäß Art. 98 B.-VG. Einspruch zu erheben.

B e g r ü n d u n g :

I.

1. Der Katalog der Ziele der überörtlichen Raumordnung im § 1 Abs. 2 und der Katalog der Ziele der örtlichen Raumordnung im § 1 Abs. 3 erhält seine volle normative Bedeutung durch seinen Zusammenhalt mit den übrigen Bestimmungen des Gesetzesbeschlusses, insbesondere durch seinen Zusammenhalt mit den §§ 3, 10 und 20. Durch die einzelnen Tatbestände des § 1 Abs. 2 und 3 erhalten die übrigen Bestimmungen des Gesetzesbeschlusses einen Inhalt, der unter Kompetenztatbestände der Bundesverfassung zu subsumieren ist, die eine Bundeskompetenz statuieren, wie etwa "Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie" (Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B.-VG.) und "Forstwesen" (Art. 10 Abs. 1 Z. 10 B.-VG.). So ergibt z. B. der Zusammenhalt des § 1 Abs. 2 Z. 5 mit dem zweiten Teilsatz des § 3 Abs. 2 einen Inhalt, wonach die Landesregierung die zur Sicherung geeigneter Standorte für Betriebe des Handels, des Gewerbes, der

Industrie und des Fremdenverkehrs erforderlichen behördlichen Maßnahmen im Raumordnungsprogramm, also durch Verordnung zu bezeichnen, d. i., normativ festzulegen hat. Anordnungen über den Standort gewerblicher Betriebe sind ihrem Inhalt nach gewerberechtliche Regelungen, die der Landesgesetzgebung entzogen sind. Dies sei nur beispielsweise angeführt. Die kompetenzrechtlichen Bedenken richten sich vornehmlich gegen folgende Tatbestände des § 1 Abs. 2 und 3:

"(2)

1. die Sicherung und Verbesserung der wirtschaftlichen.....
Verhältnisse;
2. die Sicherung von Gebieten für dieForstwirtschaft;
3. die Erreichung einerangemessenen wirtschaftlichen
Leistungsfähigkeit;
5. die Sicherung geeigneter Standorte für Betriebe des Handels,
Gewerbes, der Industrie, des Fremdenverkehrs

(3)

2. die Sicherung von Flächen für die Forstwirtschaft;
5. die Sicherung geeigneter Flächen für Betriebe des Han-
dels, Gewerbes, der Industrie, des Fremdenverkehrs...."

Der Eingriff in die Bundeskompetenz wird durch die Klausel des § 21 Abs. 1 nicht ausgeschlossen, denn ein Teil der im § 1 Abs. 2 und 3 verwendeten Begriffe hat einen Inhalt, der es selbst nach dem Grundsatz der verfassungskonformen Interpretation nicht zuläßt, einen Eingriff in die Bundeskompetenz zu verneinen. Abgesehen von diesem grundsätzlichen Einwand wird durch die genannte Klausel keine den rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechende Abgrenzung des Gesetzesinhaltes gegeben. (Vgl. die Erk. des VerfGH. Slg. 2750 und 3130).

2. Der Gesetzesbeschluß verstößt ferner dadurch gegen die Kompetenzbestimmungen des B.-VG., daß er im § 13 Abs. 1 Z. 5 die normative Festlegung von Bauflächen vorsieht, die für Gebäude, Bauwerke und Anlagen forstwirtschaftlicher Betriebe bestimmt sind. Art. 10 Abs. 1 Z. 10 B.-VG. hat es im Wege des Kompetenztatbestandes "Forstwesen" dem Bund vorbehalten, die Flächen zu bestimmen, die für Gebäude, Bauwerke und Anlagen forstwirtschaftlicher Betriebe dienen sollen. Der Landesgesetzgeber darf daher seinen Anordnungen über die Flächen-
nutzung keinen Inhalt geben, der bestimmte Gebiete der forstwirtschaftlichen Nutzung vorbehält oder andere Gebiete von dieser Nutzung ausschließt. Gleiches gilt für § 14 Abs. 2. Auf den fünftletzten

Absatz der Entscheidungsgründe des Kompetenzfeststellungserkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes Slg. Nr. 2674/1954, der die Einbeziehung forstwirtschaftlich genutzter Flächen in das Grünland betrifft, wird verwiesen. Die vorstehend aus Punkt 1 ersichtliche Bemerkung zum § 21 Abs. 1 gilt sinngemäß. Es würden hingegen keine Bedenken dagegen bestehen, die Kenntlichmachung forstwirtschaftlich genutzter Flächen im Sinne des § 12 Abs. 5 des Gesetzesbeschlusses vorzusehen.

3. Wie dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes B 75/66 zu entnehmen ist, weist die Enteignung nicht die Merkmale des Art. 118 Abs. 2 B.-VG. (eigener Wirkungsbereich der Gemeinden) auf. § 16 in Verbindung mit § 22 des Gesetzesbeschlusses, der die Enteignung gewisser Flächen dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zuweist, verstößt daher gegen Art. 118 Abs. 2 B.-VG. Die Ausführungen der Erläuternden Bemerkungen zu § 16 des Gesetzesbeschlusses treffen hinsichtlich der Frage der Zugehörigkeit der Enteignung zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde nicht zu. Da die Enteignung nicht dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zuzurechnen ist, besteht kein verfassungsrechtliches Hindernis, sondern im Gegenteil sogar das rechtspolitische Anliegen, für die Durchführung des Enteignungsverfahrens die sinngemäße Anwendung des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954 mit der dort vorgesehenen gerichtlichen Zuständigkeit vorzuschreiben.

II.

Die Bundesregierung verkennt nicht, daß sich der Gesetzesbeschluß durchaus erstrebenswerte Ziele im Interesse der Wirtschafts- und Strukturpolitik setzt. Es kann auch festgestellt werden, daß sich der Gesetzesbeschluß bemüht, seine Anordnungen mit den Interessen des Bundes in Einklang zu bringen. Dies ist jedoch nur zum Teil gelungen, sodaß einerseits die Bundesinteressen nur teilweise berücksichtigt sind, andererseits aber in den Kompetenzbereich des Bundes eingegriffen wird. Die Bundesregierung empfiehlt, zumal im Hinblick auf die Schwierigkeit der Materie, die im Gesetzesbeschluß geregelt wird, nachdrücklich, vor der neuerlichen Behandlung des Gesetzesbeschlusses im Landtag mit den in Betracht kommenden Bundeszentralstellen - d. s. das Bundeskanzleramt, das Bundesministerium für soziale Verwaltung, das Bundesministerium für Land- und Forstwirt-

schaft, das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie, das Bundesministerium für Landesverteidigung und das Bundesministerium für Bauten und Technik, das letztere als führend zuständiges Bundesministerium - Verbindung aufzunehmen, um bei der neuerlichen Behandlung des Gesetzesbeschlusses die Interessen und Gesichtspunkte, die vom Standpunkt des Wirkungsbereiches des Bundes wahrzunehmen sind (und zwar auch die Interessen des Bundes als Träger von Privatrechten), berücksichtigen zu können, ohne in den Kompetenzbereich des Bundes einzugreifen.

Im Hinblick auf diese Empfehlung wird davon abgesehen, auf Unstimmigkeiten und rechtspolitische und legistische Mängel des Gesetzesbeschlusses im vorliegenden Zusammenhang über die Einspruchsgründe hinaus einzugehen.

26. Juni 1968
Der Bundeskanzler:

Weiss

~~Amtd der n. Ö. Landesregierung
Einlaufstelle~~

Landtagssekret.

~~27 JUNI 1968~~

~~Beauf. Beil~~

Erging an:

- ✓ 1.) Herrn Präsidenten ÖkR. Weiss,
- ✓ 2.) den Klub der ÖVP,
- ✓ 3.) den Klub der SPÖ,
- ✓ 4.) die Abt. I/6- Herrn Wirkl. Hofrat Dr. Neuwirth,

mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.

Wien, den 27. Juni 1968
Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich:



[Signature]
Fachoberinspektor.